



Veröffentlicht am: 14.03.2019

## **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang**

### **International Technical and Vocational Education and Training**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Technical and Vocational Education and Training beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Akademischer Grad	3
<b>II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS</b>	<b>3</b>
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau	4
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	5
§ 9 Studienfachberatung	5
§ 10 Individuelle Studienpläne	6
<b>III. PRÜFUNGEN</b>	<b>6</b>
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Prüfende und Beisitzende	7
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 14 Kooperation mit Partneruniversitäten und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an Partneruniversitäten erbracht werden	8
§ 15 Zuständigkeiten	8
§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	8
§ 17 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	10
§ 18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	10
§ 19 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	10
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	11
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
<b>IV. MASTERABSCHLUSS</b>	<b>12</b>
§ 22 Masterarbeit	12
§ 23 Wiederholung der Masterarbeit	13
§ 24 Bildung der Gesamtnote / Diploma Supplement / Zeugnis	13

§ 25 Masterurkunde	14
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	15
§ 29 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	15
§ 30 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	16
§ 31 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	16
§ 32 Übergangsregelung	16
§ 33 Inkrafttreten	16
<b>ANLAGEN</b>	<b>17</b>
II Verzeichnis der anerkannten Partneruniversitäten	20
III Prüfungsnoten	21

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges International Technical and Vocational Education and Training an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Dieser weiterbildende Masterstudiengang ist dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zuzuordnen. Der Studiengang wird als deutschsprachiges und als englischsprachiges Programm angeboten.

(3) Der weiterbildende Masterstudiengang International Technical and Vocational Education and Training ist ein gebührenpflichtiger Studiengang. Die Gebühren werden entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang International Technical and Vocational Education and Training erhoben.

### § 2

#### Ziel des Studiums

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiums International Technical and Vocational Education and Training haben ein breites, aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des berufspädagogischen Fachwissens. Im vorrangig anwendungsorientierten Studiengang erwerben Studierende inhaltliche und methodische Kenntnisse im Bereich der Berufsausbildung und -weiterbildung, in der Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens, in der Curriculum- und Medienentwicklung sowie in der internationalen Berufsbildung und im Berufsbildungsmanagement. Das Studium entwickelt somit ein breites Spektrum an Fachkompetenzen.

Absolventinnen und Absolventen des Programms haben die Kompetenz, selbständig eine Fragestellung für ein Problem zu entwickeln, sie auf dem Stand der aktuellen Forschungslage zu verfolgen und mithilfe analytischen Denkens und Urteilsvermögens weiterführende Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu generieren. Diese können sie sowohl Laien als auch Fachleuten präsentieren und argumentativ schlüssig verteidigen. Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, sich selbständig neue Themengebiete zu erschließen, Informationen zu bewerten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen, die sowohl gesellschaftliche als auch ökologische Aspekte berücksichtigen. Diese so erlernten methodischen Kompetenzen zur kritischen Analyse und entwickelte Kompetenzen zur praktischen, eigenständigen Anwendung ermöglichen es den Absolventen, selbstorganisiert zu arbeiten und die erarbeiteten Fachinhalte in Individual- und Gruppenprojekten einzubringen. Über projektbasiertes und praxisorientiertes Lernen sollen zudem Personal- und Sozialkompetenzen gestärkt werden. Hierzu zählen Kommunikationsfähigkeit sowie Kompetenzen der Arbeitsorganisation und Verantwortungsübernahme sowie der Selbstreflexion. Die Fähigkeit, Kooperationen zu entwickeln und Vernetzungen zu stärken, wird ebenso aufgebaut und verstärkt.

Absolventinnen und Absolventen sind so unter anderem in der Lage, ihre erworbenen fachspezifischen Methoden flexibel einzusetzen und neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen zu erarbeiten.

(2) Ausbildungsziele des Masterstudienganges sind die Qualifizierung für eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen:

- betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Management von Berufsbildungsprojekten in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und in europäischen Berufsbildungsinstitutionen;
- berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Berücksichtigung neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

### § 3

#### Akademischer Grad

Nach dem Nachweis der für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

**„Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“**

## II. Umfang und Ablauf des Studiums

### § 4

#### Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist:

- a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges nach.
- b) Der Hochschulabschluss sollte in einem erziehungs-, kultur-, sozial-, technik-, wirtschafts- oder naturwissenschaftlichen Gebiet liegen.
- c) Der Bewerber/die Bewerberin weist auf Basis seines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine einschlägige Berufserfahrung nach.
- d) Der absolvierte Abschluss muss einen Umfang von mindestens 180 CP aufweisen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Sowohl für das deutschsprachige als auch für das englischsprachige Programm sind Sprachvoraussetzungen nachzuweisen:

Deutschsprachiges Programm: Für Studierende mit nicht deutscher Muttersprache sind entsprechende sprachliche Voraussetzungen nachzuweisen durch: TestDaF mindestens Level 3 bei der Einschreibung und zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens TestDaF Level 4. Äquivalente Sprachprüfungen werden anerkannt.

Englischsprachiges Programm: Sofern der Studiengang in englischer Sprache durchgeführt wird,

müssen alle Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form des TOEFL oder eines äquivalenten Tests zu erbringen. Die mindestens zu erreichende TOEFL-Punktzahl beträgt 550 (paper-based test) bzw. 213 (computer-based test) bzw. 79 (internet-based test).

(4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(5) Ein neuer Studiendurchlauf kann i.d.R. im deutschsprachigen Programm mit einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen und im englischsprachigen Programm mit einer Mindestteilnehmerzahl von 11 Personen gestartet werden.

## § 5

### Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation ist im Sommer- und Wintersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

(2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das weiterbildende Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit dazugehörigem Projektseminar in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.

## § 6

### Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Studienaufwand wird mit Creditpunkten (CP) beschrieben. Er beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den *Pflicht- und Wahlpflichtbereich* sowie die Masterarbeit verteilen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.

Das Arbeitspensum beträgt ca. 40 CP pro Studienjahr (20 CP pro Semester).

Die angegebenen Creditpunkte beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Bearbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## § 7

### Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.

(4) Sowohl in den Pflicht- als auch in den Wahlpflichtmodulen sind Modulprüfungen zu erbringen. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Masterarbeit, und einem begleitenden Projektseminar ab. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 20 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.

(6) Der im Anhang aufgeführte Regelstudienplan ist als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

## **§ 8**

### **Art der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Praktika, Laborpraktika, Projekten und Exkursionen, auch in Kombination, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) In einer mit „Projekt“ bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Praktika / Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

(9) Internetgestützte Lehrangebote (individuelle internetbasierte Lern-/Lehrformen können für das jeweilige Studienprogramm angepasst werden)

## **§ 9**

### **Studienfachberatung**

(1) Um den neuen Studierenden die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, wird zu Beginn des Studienganges eine Einführungsveranstaltung angeboten.

(2) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

(3) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung

(4) In Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Individuelle Studienpläne**

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/ Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit sowie der Vereinbarkeit des Studiums mit Familie und Beruf. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen oder Studierenden, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.

(3) Der Studiengangleiter/Fachberater oder die Studiengangleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

## **III. Prüfungen**

### **§ 11**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes zwei Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen bei-zuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu ver-pflichten.
- (6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

## **§ 12**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hoch-schulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeite-rinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss be-sitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende zu bestel-len. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss ein Prüfen-der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein. Bei einer kooperativen Masterarbeit ist der Prüfende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ein Hochschullehrer bzw. Hochschulleh-rerin.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden recht-zeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 13**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von

Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

- (4) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

## § 14

### **Kooperation mit Partneruniversitäten und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an Partneruniversitäten erbracht werden**

- (1) Die Fakultät kann bei der Durchführung des Studienprogramms mit Partneruniversitäten im Ausland, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind, zusammenarbeiten.
- (2) Modulprüfungsleistungen, die an einer im Rahmen dieses Studienprogramms kooperierenden Partneruniversität erbracht und durch die Partneruniversität zertifiziert worden sind, werden anerkannt.
- (3) Für Prüfungsleistungen, die am Standort der Partneruniversitäten erbracht werden, finden die in der Partneruniversität jeweils geltenden Prüfungsvorschriften Anwendung.
- (4) Spezielle Regelungen zur Notenumrechnung der Partnerhochschulen können dem Anhang entnommen werden.

## § 15

### **Zuständigkeiten**

- (1) Bei der Studien- und Prüfungsdurchführung gelten die jeweils länder- und universitätsspezifischen rechtlichen Grundlagen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit den jeweils geltenden Studiendurchführungsbestimmungen und den Prüfungsregelungen der Hochschulen vertraut zu machen.

## § 16

### **Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

Klausur (K) (Abs. 2)

Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)

Hausarbeit (H) (Abs. 4)

Wissenschaftliches Projekt (WP) (Abs. 5)

- (2) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt sechs Wochen nicht überschritten werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur-



arbeit beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben. Vorkorrekturen bei Klausurarbeiten dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.

(3) In der **mündlichen Prüfung** soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein strukturiertes Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 4 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende je Sachgebiet in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(7) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

- Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, diese Prüfung in schriftlicher Form durchzuführen. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(9) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsaus-

schuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(10) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

## **§ 17**

### **Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich**

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 18**

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

## **§ 19**

### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität oder einer der Partneruniversitäten in dem unter § 1 genannten Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und der festgesetzten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist

eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## § 20

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind die Übersichten aus der Anlage IV zu verwenden.

(2) Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(4) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Durchschnittsnote	Prädikat
bis 1,5	= sehr gut (D),
über 1,5 bis 2,5	= gut (D),
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend (P),
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend (P),
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden (F).

(5) Die deutsche Note wird entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note als Anlage ergänzt werden.

## § 21

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Aus gewählten Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

#### **IV. Masterabschluss**

##### **§ 22**

##### **Masterarbeit**

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit ist für das 6. Semester vorgesehen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall können die verantwortlichen Gremien der entsprechenden Hochschulen die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern. Bei kooperativen Masterarbeiten ist hierzu das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der jeweiligen internationalen Partneruniversität notwendig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der jeweiligen internationalen Partneruniversität.

(3) Die Masterarbeit kann in zwei Formen absolviert werden:

a) als kooperative Masterarbeit, die am Standort Magdeburg und an der jeweiligen kooperierenden Universität erstellt und in einem gemeinsamen Verfahren beider Universitäten bewertet wird. Die kooperative Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Otto-von-Guericke-Universität sowie von einer prüfungsberechtigten Person der Partneruniversität gemeinsam betreut. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der jeweiligen internationalen Partneruniversität.

b) als Masterarbeit, die am Standort Magdeburg erstellt und bewertet wird. Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Otto-von-Guericke-Universität betreut.

(4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird in Abstimmung mit dem Prüfungsamt von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben. Diese Masterarbeit wird auch von dieser Person betreut. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen. Der Studentin oder dem Studenten wird in angemessener Frist das Thema der Masterarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenar-

beit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht bestanden". Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(9) Die (kooperative) Masterarbeit kann sowohl in deutscher oder englischer Sprache als auch in der Landessprache der kooperierenden Universität erstellt werden. Wird die kooperative Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache erstellt, ist eine Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 Seiten in der Landessprache der kooperierenden Universität beizulegen, in der Themenstellung und Problemhintergrund, methodisches Vorgehen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen erläutert werden. Wird die Masterarbeit in der Landessprache der kooperierenden Universität erstellt, ist eine entsprechende deutsche oder englische Zusammenfassung beizulegen. Die Masterarbeit, die nur am Standort Magdeburg erstellt und bewertet wird, wird in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten.

Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Bei einer kooperativen Masterarbeit wird die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter von der kooperierenden Universität gestellt. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 12 mit Angabe einer Note und eines Prozentwertes abschließen, sollen Vorzüge und Nachteile der Masterarbeit klar benennen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen. Gutachten für eine kooperative Masterarbeit, die durch die Gutachterin oder den Gutachter der kooperierenden Universität erstellt worden sind, müssen mit der Angabe eines Prozentwertes abschließen.

(11) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prozentwerte der beiden Gutachten und wird als Note gem. § 12 ausgewiesen. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn in beiden Gutachten die Einzelnoten "nicht bestanden" lauten oder der arithmetische Mittelwert der Prozentpunkte beider Gutachten weniger als 40 Prozent beträgt.

(12) Für die Masterarbeit werden 20 ECTS (Bearbeitungszeit sechs Monate) vergeben.

(13) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen.

(14) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 CP nachgewiesen hat. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

## § 23

### Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Im Falle einer Wiederholung der Masterarbeit ist auch die erneute Teilnahme am Projektseminar zur Masterarbeit Pflicht.

## § 24

### Bildung der Gesamtnote / Diploma Supplement / Zeugnis

(1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem nach den ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit.

(3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat ein Prüfling die Fachprüfungen und die Masterarbeit erfolgreich bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fächer, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(5) Das Zeugnis trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgeschlossen worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von acht Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(6) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 25**

### **Masterurkunde**

(1) Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Otto-von-Guericke-Universität. Die Verleihung des Grades „Master of Science“ wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 27**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht,

ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend

## **§ 28**

### **Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 29**

### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

### **§ 30**

#### **Entziehung/Widerruf des akademischen Titels**

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

### **§ 31**

#### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 32**

#### **Übergangsregelung**

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 im Studiengang International Technical and Vocational Education and Training immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.04.2019 im Studiengang International Vocational Education Profil Technical and Vocational Education and Training immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der Übertritt ist unwiderruflich.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.12.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.12.2018.

Magdeburg, 12.03.2019

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljahn  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



## **Anlagen**

- I. Studien- und Prüfungsplan
- II. Liste Partnerhochschulen
- III. Prüfungsnoten

## Studien- und Prüfungsplan M.Sc. International Vocational Education and Training

Module		Start zum Wintersemester																								Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis							
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester								6. Semester					
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS							CP	SWS				
	V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA		
PM1	Didaktik und Methodik beruflicher Bildung	10	2	2	2	1																									98	202	***	K	
PM2	Strukturen und Theorien beruflicher Bildung	10	2	2																										56	244	***	K		
PM3	Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens						10	4																						56	244	***	H		
PM4	Internationale und Vergleichende Berufsbildung						10	4																						56	244	***	H		
PM5	Berufsbildungsmanagement und Evaluation									10	4																			56	244	***	H		
PM6	Curriculum- und Medienentwicklung									10	4																			56	244	***	H		
PM7	Professionspraktische Studien											10	2																	28	272	***	Po		
WP	Spezialisierungsbereich											10	4			20	8													168	732	***	**		
PM 8	Masterarbeit																					20	2						28	572	***	Ma			
Summe pro Semester		20	4	4	2	1	20	8		20	8		20	6		20	8		20	2									602	2998					
Gesamtumfang CP		120																																	

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, Ma=Masterarbeit

\* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

nach Bedarf

- \*\* Die Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben (die Art des Leistungsnachweises ist der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen)
- \*\*\* Der Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung für die Modulprüfung (z. B. Referat/Seminararbeit im Umfang einer unbenoteten Studienleistung). Die Art des Studiennachweises ist der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## II Verzeichnis der anerkannten Partneruniversitäten

Stand: 01.04.2017

In dieses Verzeichnis sollen diejenigen Partneruniversitäten aufgenommen werden, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einen Hochschulvertrag bzgl. des Lehrexports abgeschlossen haben. Bis zum 01.04.2017 hat das Institut I mit folgenden Universitäten Vereinbarungen über die Einführung und Ausgestaltung des Studiengangs und über die kooperative Aufnahme des Studienbetriebs unterzeichnet und durch Vereinbarungen mit den in den Partnerländern jeweils zuständigen Regierungsstellen abgesichert:

Nr. Universität	Ort
1. Southeast University	Nanjing/China
2. Tianjin University	Tianjin/China
3. University of Technical Education	Ho Chi Minh City/Vietnam
4. Jiangsu University	Changzhou/China
5. Changshu University	Changsu /China

### III Prüfungsnoten

Stand: 01.04.2017

Für die Umrechnung von Modulprüfungsleistungen und für die die Ausweisung für kooperative Masterarbeiten werden die Noten zusätzlich durch Prozentangaben ausgewiesen. Dabei erfolgt die Umrechnung nach folgender Regelung:

Vietnamesische Noten		Chinesische Noten		Deutsche Note gemäß Richtlinien der OvGU		Deutsche Pro- zentwerte gemäß Richtli- nien der OvGU	
9,5 - 10	10	93 - 100	98 - 100	1,0	1 ("sehr gut" - very good)	97 - 100	93 - 100
	9,5		93 - 97	1,3		93 - 96	
8- 9	9	80 - 92	89 - 92	1,7	2 ("gut" - good)	85 - 92	70 - 92
	8,5		85 - 88	2,0		77 - 84	
	8		80 - 84	2,3		70 - 76	
6,5 - 7,5	7,5	67 - 79	76 - 79	2,7	3 ("befriedi- gend" - satis- factory)	65 - 69	56 - 69
	7		72 - 55	3,0		60 - 64	
	6,5		67 - 71	3,3		56 - 59	
5-6	6	60 - 66	62 - 66	3,7	4 ("ausrei- chend" - adequate)	48 - 55	40 - 55
	5		60 - 61	4,0		40 - 47	
0-4	0-4	0 - 59	0 - 59	5,0	5 ("nicht be- standen" - fail)	0 - 39	0 - 39